

Stellungnahme des Paritätischen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften (DS 19/11006 vom 19.06.2019)

Der Paritätische Gesamtverband ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und Dachverband für über 10.400 rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen sind in allen Bereichen der sozialen Arbeit tätig, beispielsweise als Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung, für Kinder und Jugendliche und für ältere Menschen. Zudem ist der Paritätische Gesamtverband der größte Verband der Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in Deutschland. Unter seinem Dach engagieren sich 110 bundesweit tätige Selbsthilfeorganisationen. Der Paritätische Gesamtverband repräsentiert, berät und fördert seine Landesverbände und Mitgliedsorganisationen in deren fachlicher Zielsetzung sowie deren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften sollen gesetzliche Unklarheiten beseitigt und Korrekturen vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass am 1. Januar 2020 keine fehlerhaften und unklaren Regelungen in Kraft treten. Der Paritätische hält Korrekturen für zwingend erforderlich und unterstützt in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege den vorgelegten Entwurf. Allerdings besteht nach Ansicht des Paritätischen darüber hinaus weiterer Änderungsbedarf.

I. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c: Andere Leistungsanbieter § 60 Abs. Nr. 7 (neu)

Vorgesehen ist eine Klarstellung in § 60 Abs. 2 Nummer 7, mit der die Regelungen für die Anrechenbarkeit von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und der bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand für andere Leistungsanbieter nicht zur Anwendung kommen sollen.

Diese Benachteiligung der Anderen Anbieter ist nicht nachvollziehbar, weil:

- ▶ Andere Leistungsanbieter geschaffen wurden, um für Menschen mit Behinderungen eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) zu eröffnen. Sie können Angebotslücken für Menschen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen schließen. Die Voraussetzungen, die Menschen mit Behinderungen grundsätzlich erfüllen müssen, um entweder in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt zu werden, sind gleich. Es handelt sich also um einen identischen Personenkreis.

- ▶ Gemäß § 118 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht nur die WfBM als Auftragnehmer der öffentlichen Hand privilegiert werden können, sondern auch Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist. Auch wenn diese Regelung kein Muss für öffentliche Auftraggeber ist, so ist sie dennoch eine sozialpolitisch richtungweisende Option, die mit dem SGB IX keine Einschränkung erfahren darf.

Wenn das Ziel, eine „Alternative“ zu schaffen ernst gemeint ist, muss dies auch in der notwendigen Unterstützung, wie der Anrechenbarkeit von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und der bevorzugten Auftragsvergabe der öffentlichen Hand abgebildet werden.

In § 60 Abs. 2 SGB IX ist die Ziffer 7 zu streichen: „Die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand finden keine Anwendung.“

Zu Artikel 6: § 7 Leistungsberechtigte SGB II

Die vorgesehene Regelung in § 7 SGB II ist aus mehreren Gründen nicht akzeptabel. Personen in „besonderen Wohnformen“ werden regelhaft von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Die gewollte Trennung von Teilhabeleistungen einerseits und unterhaltssichernden Leistungen andererseits wird konterkariert und endgültig in Frage gestellt, ob es dem Gesetzgeber wirklich darum geht, Leistungen individueller als bisher zu gestalten. Vielmehr bringt die Regelung zum Ausdruck, dass der Aufbruch der Einrichtungslogik nicht konsequent vollzogen wird, sondern es allein um eine Neuordnung der Kosten gehen sollte. Aus der Regelung resultiert eine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen gegenüber nicht behinderten Menschen. SGB II-Leistungen erhält nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II nur, wer mindestens 15 Stunden erwerbstätig ist. Für diese Personen gelten die – je nach Lebensalter – ggf. höheren Vermögensfreibeträge im SGB II. Wird der behinderte Mensch vorübergehend arbeitslos, wird er unmittelbar dem Leistungsrecht des SGB XII zugerechnet und hat – je nach Lebensalter – unter Umständen sofort niedrigere Vermögensgrenzen hinzunehmen. Außerdem sind die Menschen dann dem SGB II-System entzogen und werden also zusätzlich nur noch unzureichend dabei unterstützt, auf dem ersten Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen.

Zudem fehlt für Personen, die mindestens 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sind und SGB II-Leistungen erhalten, eine dem § 35 Abs. 5 Satz 1 SGB XII_E (vgl. Artikel 3 Nr. 5 des Entwurfs) vergleichbare Regelung.

Sonderregelung für Minderjährige (§ 134 SGB IX) Junge volljährige Leistungsberechtigte

§ 134 Abs. 4 SGB IX regelt die Erbringung von Leistungen in Einrichtungen für minderjährige Leistungsberechtigte in Sonderfällen. Für Jugendliche mit Behinderung, die bereits als Minderjährige Leistungen der Eingliederungs- oder der Jugendhilfe in solchen Einrichtungen erhalten haben, endet die Notwendigkeit dieser Leistung jedoch nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Bisher werden die Leistung in diesen Einrichtungen i.d.R. bis zum Ende der Berufsschulstufe gewährt, was bei der Mehrheit der leistungsberechtigten Jugendlichen aus unterschiedlichen Gründen der Fall ist, z.B. verzögerter Einschulungszeitpunkt oder verlängerte Schulzeit. Die Leistung kann daher – bei einer kleinen Anzahl von Leistungsberechtigten im Verhältnis zu den Minderjährigen in der Einrichtung – zum Teil bis zum 21. Lebensjahr erforderlich sein.

Um arbeits- und bürokratieaufwändige parallele Vergütungs- und Abrechnungsstrukturen für die Träger der Eingliederungshilfe und für die Anbieter zu verhindern, die in einer Einrichtung einerseits für junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und andererseits für junge Volljährige anfallen, ist der Anwendungsbereich von § 134 Absatz 4 SGB IX zu erweitern.

Mit diesem Vorschlag soll auf keinen Fall eine Ausweitung der Einrichtungen verbunden sein, bei denen keine Trennung der Leistungen vorgenommen wird. Es soll sich nur um Einrichtungen handeln, für die nach der jetzigen Rechtslage für die minderjährigen Leistungsberechtigten keine Trennung vorgenommen werden muss und die nur in einem sehr geringen Anteil Jugendlicher mit Behinderungen (älter als 18 Jahre) für einen begrenzten Zeitraum (ca. bis zum 21. Lebensjahr) während der Berufsbildung/Berufsschulstufe betreuen.

§ 134 Abs. 4 ist daher wie folgt zu ergänzen:

*„Die Absätze 1 bis 3 finden auch dann Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Bildungs- bzw. Ausbildungsstätten über Tag bzw. über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. **Gleiches gilt für junge volljährige Leistungsberechtigte bis zum Abschluss eines besuchten Bildungsgangs, wenn sie in einer Einrichtung über Tag und Nacht zusammen mit einer überwiegenden Anzahl von minderjährigen Leistungsberechtigten untergebracht sind.**“*

Barmittel

Zudem ist klarzustellen, dass Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen Barmittel in nennenswerter Höhe verbleiben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese Beträge „Verhandlungsmasse“ werden und damit die Aufnahme in einer bestimmten „besonderen Wohnform“ beeinflussen.

II. Zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Ziffer 1 Nummer 02 – neu Datenerhebung

Der Bundesrat will die mit dem BTHG beschlossenen Datenerhebung zum Teilhabeverfahrensbericht (§ 41 SGB IX) teilweise aufheben und den Zeitpunkt des Beginns der Erfassung sowie die Erstellung des ersten Berichtes verschieben. Die derzeitige Datenlage ist jedoch unzureichend.

Der Paritätische lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Um Transparenz in der Umsetzung herzustellen ist eine verbesserte Datenlage dringend erforderlich.

Zu Ziffer 2 Artikel 1 und 4a – neu Andere Leistungsanbieter

Der Bundesrat will gleiche Rahmenbedingungen für die Anderen Leistungsanbieter wie für Werkstätten schaffen.

Das Anliegen des Bundesrates wird unterstützt.

(Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c: Andere Leistungsanbieter § 60 Abs. Nr. 7)

III. Weiterer Korrekturbedarf

Der Paritätische vermisst im Gesetzentwurf Korrekturen von Regelungen, die den Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention entgegenstehen. Der Paritätische fordert:

- ▶ die Abschaffung der Sonderregelung für Menschen mit hohem Pflege- und Unterstützungsbedarf (§ 103 Abs. 1 SGB IX),
- ▶ die Abschaffung der Vergütungsregelung für die Pflege in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (§ 43a SGB XI),
- ▶ die Abschaffung des Ausschlusses von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 100 Abs. 2 SGB IX),
- ▶ die Abschaffung des Zugangskriteriums „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 57, 58 SGB IX).

Berlin, den 08.10.2019

Ansprechpartnerin:

Claudia Scheytt, Referentin für Behinderten- und Psychiatriepolitik
behindertenhilfe@paritaet.org